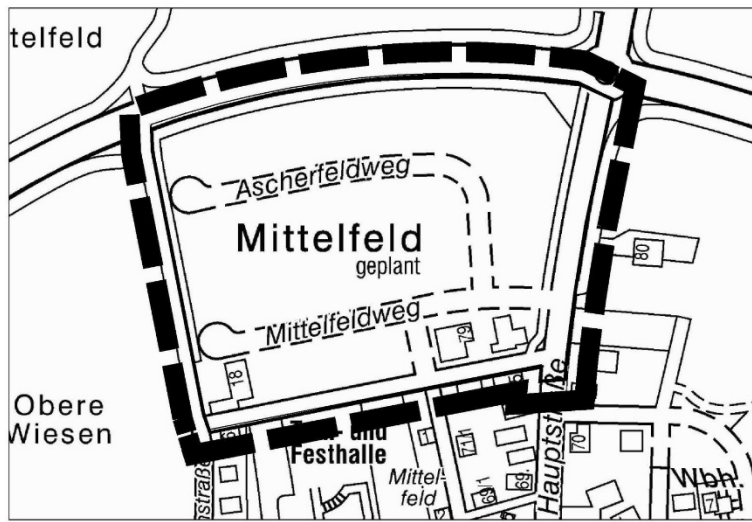


Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet-Mittelfeld“ in Heidenheim-Oggenhausen
– öffentliche Auslegung –



Der Gemeinderat der Stadt Heidenheim hat am 22.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet-Mittelfeld“ in Heidenheim-Oggenhausen in der Fassung vom 25.02.2016 gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Stadtplanausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB gegliederte Umweltbericht in der Fassung vom 25.02.2016 sowie die vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden vom 18.04.2016 bis einschließlich 19.05.2016 beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock ausgelegt und können während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden. Außerdem können in diesem Zeitraum die Planunterlagen auch in der Ortschaftsverwaltung Oggenhausen während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen sowie der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Heidenheim unter (heidenheim.de/bplan_gewerbegebiet_mittelfeld) abrufbar.

Neben dem Planentwurf und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen verfügbar und können eingesehen werden:

Fachgutachten (beauftragt für den Bebauungsplan „Mittelfeld“):
Grünordnungsplan (Stadt Heidenheim, Amt für Stadtentwicklung und Umweltschutz, 1995);
Fachtechnische Stellungnahme zu Versickerungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bebauung (Ingenieurbüro A. Szabady, 1995);
Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen (Ingenieurbüro A. Szabady, 1995);

Geologisches Gutachten zur Oberflächenwasserversickerung (Geotechnik Aalen, 2005); Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Regenwasserversickerung und Retention (Stadt Heidenheim, Fachbereich Bauen, Entwässerung, 2005) und Entscheidung zur Entwässerung des Gewerbegebiets (Landratsamt Heidenheim, Untere Wasserbehörde, 2006).

Drei Stellungnahmen von Behörden (Regierungspräsidium Stuttgart, Landratsamt Heidenheim, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) zu den Themen: landschaftsgerechte Einbindung des Ortsrandes, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Lage im Wasserschutzgebiet, geologische Verhältnisse sowie Regenwasserbehandlung bzw. Versickerung.

Zwei Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu den Themen Lärm- und Geruchsbelastung durch Gewerbeverkehr sowie Einschränkung der Erholungsfunktion und der Lebensqualität bei einer Verbreiterung des bestehenden südlichen Weges.

Während der Auslegungsfrist können beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt Stellungnahmen schriftlich oder zu den üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 08.04.2016